



Überall für alle

---

**SPITEX**

Adliswil

# STATUTEN

## **Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz**

Unter dem Namen Spitex Adliswil besteht mit Sitz in Adliswil ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein realisiert eine leistungsfähige, umfassende und professionelle Spitexdienstleistung (spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege). Der Verein fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, welche Hilfe, Pflege, Behandlungspflege, Betreuung und Beratung benötigen. Der Verein arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung mit und berücksichtigt das Wohl der Klientinnen und Klienten als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

Die Dienste können in Anspruch genommen werden, wenn die Selbsthilfe einer Person nicht mehr ausreicht, die Familien- und Nachbarschaftshilfe nicht mehr genügt, respektive fehlt oder diese vorübergehend entlastet werden sollen.

Der Verein beachtet bei seiner Aufgabenerfüllung anerkannte betriebswirtschaftliche Grundsätze. Er verfolgt aber keine kommerziellen Zwecke und arbeitet nicht gewinnorientiert.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

1. Einzelpersonen
2. Familien (Paare, Eltern oder Alleinerziehende mit unmündigen Kindern im gleichen Haushalt)
3. Kollektivmitglieder (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts)

### **3.1 Beitritt**

Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand aufgenommen. Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

### 3.2 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

Mitglieder, die dem Verein in irgendwelcher Weise Schaden zufügen, können mit einer Mehrheit des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

### 3.3 Haftung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur in der Höhe der fälligen Mitgliederbeiträge.

## Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

## Art. 5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Vereinsversammlung tagt jährlich.

### 5.1 Einberufung und Verfahren

Zur Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder eingeladen. Die Einladung wird zudem im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

### 5.2 Ausserordentliche Versammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes, von Gesetzes wegen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen haben innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden.

### 5.3 Stimmberechtigung

An der Vereinsversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme. Es gilt unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen für die Statutenrevision und die Auflösung des Vereins (Art. 11 und 12) das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### 5.4 Anträge

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zuhanden der Vereinsversammlung zu stellen. Diese sind dem Vorstand jeweils bis Ende Januar schriftlich und begründet einzureichen.

### 5.5 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschliesst.

### 5.6 Aufgaben der Vereinsversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Abnahme des präsidialen Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Abnahme des Revisionsberichtes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die Einzel-, Familien und Kollektivmitglieder
- g) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- h) Wahl einer Revisionsstelle, diese kann entweder eine ausgewiesene Revisionsgesellschaft sein oder aus zwei natürlichen Personen mit der fachlichen Befähigung als Revisor bestehen. Im letzteren Falle ist zusätzlich ein/e Ersatzrevisor/-in zu wählen.
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- j) Auflösung des Vereins

## **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

- a) Der Stadtrat Adliswil kann einen Vertreter in den Vorstand abordnen.
- b) Angestellte des Vereins sind nicht in den Vorstand wählbar.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden, konstituiert der Vorstand sich selber.

### **6.1 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **6.2 Aufgaben des Vorstands**

- a) Festlegung des Angebots
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- c) Erstellen des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Vereinsversammlung
- e) Festsetzung der Dienstleistungen
- f) Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung

### **6.3 Beschlussfassung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit, zählt die präsidentale Stimme doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und ein Mitglied anwesend sind.

### **6.4 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen.

## **Art. 7 Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan des Vereins. Sie ist verantwortlich für die effiziente und wirtschaftliche Führung des Betriebes im Rahmen von Gesetz und Statuten sowie nach den Vorgaben des Vorstandes und der Vereinsversammlung.

## 7.1 Aufgaben der Geschäftsleitung

Für die Geschäftsleitung stehen folgende Aufgaben im Vordergrund:

- a) Erstellen der Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand
- b) Koordination der Spitex Dienste und soweit erforderlich Erlass von ergänzenden internen Dienstvorschriften
- c) Anstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitenden
- d) Führung und effizienter Einsatz des Personals
- e) Qualitätssicherung aller Dienstleistungen und der adm. Aufgaben
- f) Führung der Buchhaltung und des Rechnungswesens
- g) Erstellen von Statistiken
- h) Erstellung und Überwachung des Budgets

Der Vorstand kann der Geschäftsleitung Entscheidungs- und Finanzkompetenzen im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten einräumen.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern sie davon nicht ausdrücklich freigestellt wird.

## Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle oder die Revisoren oder /die Revisorinnen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

## 8.1 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft Budget und Rechnung des Vereins zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung und/oder der Vorstand können der Revisionsstelle weitergehende Aufträge im Sinne einer Betriebsprüfung erteilen.

## Art. 9 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Erträge aus den Dienstleistungen
- b) Beiträge der Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Zuwendungen von Dritten

## Art. 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 11 Statutenrevision**

Diese Statuten können durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden.

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine dafür besonders einberufene Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

### **12.1 Vermögensverwendung bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Möglichkeit einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bzw. Zweckbestimmung zuzuwenden. Die Beschlussfassung darüber steht der Vereinsversammlung zu.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 19. April 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten des Vereins vom 11. April 2013.

Adliswil, 19. April 2018

Der Präsident  
Stephan Herzog